

Bebauungsplan Blankenheim 4 FN Nonnenbacher Weg

1. Änderung

Begründung:

1.0 Änderungsbereich „A“

Auf der Parzelle 12 wurde die Baugrenze verändert.
Diese wurde so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung eines Grenzabstandes von 3 m, ausgenommen zur Grenze der Parzelle 13 hin, das Grundstück insgesamt baulich genutzt werden kann.

2.0 Änderungsbereich „B“

2.1 Die Baugrenze auf der Parzelle 67 wird ca. 80 cm nach Norden verschoben, damit die erforderliche Abstandsfläche zur Parzelle 66 hin bei gleicher Größe der überbaubaren Fläche eingehalten werden kann.

2.2 Das Leitungsrecht „Kanal“ wird so verlagert, daß eine Überbauung entfallen kann. Die vorhandene Kanalleitung wird entsprechend verlegt.

2.3 Durch die Verschiebung der Baugrenze auf der Parzelle 67 wird es zur Einhaltung der Abstandsflächen erforderlich auch die Baugrenzen der Parzellen 73 zu verändern.
Bei gleicher überbaubarer Fläche werden andere Abmessungen vorgesehen.

Die Straßenbauverwaltung hat hierzu bereits ihre Zustimmung erteilt.

2.4 Im westlichen Bereich der Parzelle 73 wird zusätzlich eine überbaubare Fläche dargestellt. Die Erschließung hierzu erfolgt von der Wegeparzelle 71 und einer noch neu zu bildenden gemeinschaftlichen Parzelle für die Grundstücke 68 und 73.

2.5 Entsprechend den Festsetzungen auf den benachbarten Grundstücken wird zusätzlich eine max. Firsthöhe festgesetzt, damit die Bebauung in der Höhe einheitlich gestaltet wird.

3.0 Durch diese Planänderungen entstehen der Gemeinde keine Kosten.
- die Sachkosten der Planung
- die Umlegung der Kanalleitung
- die erforderliche Vermessung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Grundstückes und die Sicherung zum Zweck der Erschließung werden von dem Begünstigten getragen.

Blankenheim, 11.05.1995

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

